



Dipl.-Ing. (FH)  
ROY BERGDOLL  
Brandamtmann

Berufsfeuerwehr  
Mannheim

## Aussonderung von Schutzkleidung

Beim Lesen der Manuskripte für diese BRANDSchutz-Ausgabe fiel mir ein Beitrag auf, der mich zum Nachdenken anregte. Im Beitrag »Schnittschutzhosen bei der Feuerwehr« von Angela Maier (ab Seite 777) geht es unter anderem um die Frage, ob gealterte Schnittschutzkleidung tatsächlich ihre Funktionalität verliert oder nicht – mit einem überraschenden Ergebnis!

Und gerade dieses Ergebnis führte bei mir zu der Frage, nach welchen Kriterien überhaupt Aussonderungsfristen für jegliche Art von Schutzausrüstung festgelegt werden. Eine Antwort suchte ich in den mir zur Verfügung stehenden Büchern, Fachpublikationen und Lehrunterlagen sowie im Internet und ich stieß immer wieder auf die gleiche sinngemäße Formulierung: »Es gelten die Angaben der Prüfgrundsätze für Ausrüstung und Geräte der Feuerwehr (GUV-G 9102) bzw. die Herstellerangaben.« Hinzu kamen noch ein paar Hinweise auf GUV-Regeln sowie Normen.

Somit sind die Feuerwehren gezwungen, sich an die Vorgaben der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) und auch an die Vorgaben der Hersteller zu halten – allein schon aus Haftungsgründen bei einem Unfall.

Nur: Wie kommt man zu diesen »Haltbarkeitsdaten«? Ich bestreite nicht, dass einiges an Arbeit und Forschung investiert wird, bis ein neuer Ausrüstungsgegenstand allen europäischen und nationalen gesetzlichen (An-)Forderungen entspricht und marktreif ist. Aber die zeitliche Kürze, in der heutzutage neue und immer bessere Materialien in der Produktion zum Einsatz kommen, wirft die Frage auf, ob man überhaupt abschätzen kann, wie eine Alterung in acht, zehn, zwölf oder 20 Jahren tatsächlich aussieht. Es fehlen schlichtweg die Erfahrungswerte, gerade wenn Ausrüstungsgegenstände zum Beispiel in Freiwilligen Feuerwehren nur selten genutzt werden!

Für die Feuerwehren sind die Vorgaben der Unfallversicherungen und der Hersteller zunächst bindend. Möchte man davon abweichen, sind interne Untersuchungen und die Erstellung von Gefährdungsbeurteilungen notwendig – oft ein zu großer Aufwand für die (Freiwilligen) Feuerwehren. Daher ist es zu begrüßen, wenn Hersteller, wie jüngst der Produzent eines neuen Feuerwehrhelmes, keine Aussonderungsfrist mehr angeben, sondern die Aussonderung anhand von klaren, schnell prüfbareren Kriterien vom Helmzustand abhängig machen.

In Anbetracht der knappen öffentlichen Kassen sollten wir die Persönliche Schutzausrüstung der Feuerwehr nicht zu »Wegwerfartikeln« deklarieren, sondern eher »die Hersteller auffordern darauf hinzuwirken, mehr Transparenz für ihre Produkte zu schaffen und selbst mehr Forschungsarbeit in Hinblick auf langlebigere Produkte zu investieren« – so wie es auch Professorin Maier in dem zuvor angeführten Beitrag in ihrem Schlusssatz treffend anmerkt.